

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1933

Nr. 29

Inhalt: Vorläufiges Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933.....	§ 153
Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933	§ 154
Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 29. März 1933.....	§ 155
Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen. Vom 30. März 1933.....	§ 155

Vorläufiges Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Bereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Volkvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Volkvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 5

(1) In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viele Sitze zugewiesen, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist. Dabei wird ein

Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleichgeachtet.

(2) Die Verteilungszahl wird festgesetzt für Bayern und Sachsen auf je 40 000, für Württemberg auf 25 000 und für Baden auf 21 000.

§ 6

(1) In den Ländern Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe darf die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Landtage (Bürgerschaften) die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

Thüringen....	59	Bremen.....	96
Hessen.....	50	Lippe.....	18
Hamburg....	128	Lübeck.....	64
Mecklenburg-Schwerin....	48	Mecklenburg-Strelitz.....	15
Oldenburg....	39	Schaumburg-Lippe.....	12
Braunschweig.	36		
Anhalt.....	30		

(2) Die den Wählergruppen nach Abs. 1 zustehenden Abgeordnetenitze werden nach dem geltenden Landeswahlrecht ermittelt. Nach Landeswahlrecht festgesetzte Verteilungszahlen werden indessen so erhöht, daß die durch Abs. 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 7

(1) Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen bis spätestens 13. April 1933 einzureichen haben. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(2) Verbindungen und Anschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren.

(3) Wahlbewerber, die bis zum 5. März 1933 zur Kommunistischen Partei gehörten, werden Sitze nicht zugewiesen.

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtag.

§ 9

Die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) nach diesem Gesetz muß bis zum 15. April 1933 durchgeführt sein.

§ 10

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preussischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

§ 11

Eine Auflösung des Reichstags bewirkt ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreisstage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 13

(1) Bei den Vertretungskörperschaften in der unteren Selbstverwaltung (Gemeinde-, Stadträte usw.) darf die Zahl der Mitglieder die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

in Gemeinden bis zu	1 000 Einwohnern...	9
" " " "	2 000 " ...	10
" " " "	5 000 " ...	12
" " " "	10 000 " ...	16
" " " "	15 000 " ...	20
" " " "	25 000 " ...	24
" " " "	30 000 " ...	26
" " " "	40 000 " ...	29
" " " "	50 000 " ...	31
" " " "	60 000 " ...	33
" " " "	80 000 " ...	35
" " " "	100 000 " ...	37
" " " "	200 000 " ...	45
" " " "	300 000 " ...	53
" " " "	400 000 " ...	58
" " " "	500 000 " ...	63
" " " "	600 000 " ...	68
" " " "	700 000 " ...	73
" " " "	von mehr als 700 000 " ...	77.

(2) Die übrigen Vertretungskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung sind gegenüber ihrem Bestand vor der Auflösung (§ 12) möglichst um fünf- und zwanzig vom Hundert zu verkleinern.

§ 14

(1) Die den Wählergruppen nach § 12 Abs. 2 zustehenden Sitze werden nach dem geltenden Landesrecht ermittelt. Nach Landesrecht bestehende Verteilungszahlen sind entsprechend festzusetzen. Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen einzureichen haben. Auch hier gilt § 7 Abs. 3.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag im Gebiet der Wahlkörperschaft am 5. März 1933 Stim-

men entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(3) Eine zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechnete Wählergruppe (Abs. 2) kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags verbinden.

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

§ 16

Die Neubildung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper nach diesem Gesetz muß bis zum 30. April 1933 durchgeführt sein.

§ 17

Die §§ 12 bis 16 finden auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung. Indessen gilt § 10 für sie entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 22. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Das Reichsamt für Flugversicherung übernimmt

- a) die Befugnisse des Reichskommissars für die Luftfahrt auf dem Gebiet der Zulassung von Flugzeugen und Luftschiffen zum Luftverkehr und deren Eintragung in die Luftfahrzeugrolle gemäß §§ 3 bis 12 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363);
- b) die Aufgaben der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. als Prüfstelle für Luftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr.

§ 2

Das Reichsamt für Flugversicherung erhebt für die Prüfungen die Gebühren und Leistungsvergütungen, die in der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers über die Gebührenordnung der Prüfstelle für Luftfahrzeuge vom 9. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 247) für die bisherige Prüfstelle festgesetzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Prüfstelle für Luftfahrzeuge vom 17. Oktober 1930 (Reichsministerialbl. S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskommissar für die Luftfahrt

In Vertretung
M i l c h

Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 14. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 560) ist mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 3 Abs. 1 wird hinter dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Tritt bei einer aufschiebend bedingten Forderung die Bedingung nicht bis zum 1. August 1933 ein, so gilt die Forderung als nicht auf das Deutsche Reich übergegangen.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wechsel, aus denen der Inhaber eines Entschuldungsbetriebes oder ein Betriebsinhaber haftet, von dem der Wechselinhaber auf Grund einer Auskunft der Entschuldungsstelle irrtümlich angenommen hat, daß er Inhaber eines Entschuldungsbetriebes sei, können von dem Wechselinhaber bis zum 20. April 1933 präsentiert und protestiert werden, wenn dieser ohne Verschulden annimmt oder angenommen hat, daß es auf Grund der Zweiten Entschuldungsverordnung zur Ausübung der Wechselansprüche der Präsentation oder des Protestes nicht bedürfe.“

3. § 12 erhält folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Der zuständige Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) kann, wenn die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden der Genossenschaft unterblieben ist, auch nach diesem Zeitpunkte, spätestens aber bis zum 31. Mai 1933, eingehende Anmeldungen anerkennen. Er ist ferner berechtigt, eine auf das Deutsche Reich übergegangene Forderung an den ursprünglichen Gläubiger wieder abzutreten; in diesem Falle gilt § 11 der Zweiten Entschuldungsverordnung sinngemäß.“

(3) Für Genossenschaften oder genossenschaftsähnliche Unternehmungen, die nach § 1 dieser Verordnung nachträglich einbezogen werden, endet die Anmeldefrist mit Ablauf von vier Wochen seit der Veröffentlichung der Einziehung im Deutschen Reichsanzeiger.“

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichskommissar für die Osthilfe
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen. Vom 30. März 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel IV § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 114) sowie auf Grund des § 88a des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen ist vorzunehmen durch Einbehaltung und Abführung der im § 3 bezeichneten Hundertsätze von Vergütungen jeder Art, die von folgenden Unternehmen:

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gewährt werden an

die zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestimmten Personen, insbesondere Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstandes, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats (Aufsichtsratsmitglieder).

§ 2

(1) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütungen ohne irgendwelchen Abzug; werden Reifekosten besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(2) Die Aufsichtsratsvergütungen unterliegen dem Steuerabzug ohne Rücksicht darauf, ob das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, die Aufsichtsratsvergütung an eine andere Person oder Stelle abzuführen.

§ 3

(1) Der Steuerabzug beträgt:

- a) wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung die Steuer trägt:
 - bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 10 vom Hundert,
 - bei beschränkt Steuerpflichtigen 19 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung,
- b) wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt:
 - bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 11,11 vom Hundert,
 - bei beschränkt Steuerpflichtigen 21,11 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgeschütteten Betrags.

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird durch den Steuerabzug nach Abs. 1 die Einkommensteuer mitabgegolten, wenn das gesamte Einkommen den Betrag von 8 000 *R.M.* nicht übersteigt.

§ 4

(1) Das Unternehmen hat die Steuer bei Fälligkeit der Aufsichtsratsvergütung oder, wenn die Aufsichtsratsvergütung vor Fälligkeit ausgeschüttet wird, bei Ausschüttung einzubehalten. Das Unternehmen hat die Steuer auch dann einzubehalten, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsratsvergütung nicht einfordert.

(2) Das Unternehmen hat die einbehaltene Steuer unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ innerhalb einer Woche nach Fälligkeit (Ausschüttung) an das für die Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

§ 5

(1) Das Unternehmen hat dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Finanzamt eine Anmeldung über den Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen, den Tag der Fälligkeit (Ausschüttung) und die Höhe des Steuerabzugs zu überreichen. Wenn Aufsichtsratsvergütungen an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder ausgeschüttet worden sind, so sind gesondert anzugeben: der Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitglieder und den darauf entfallenden Steuerabzug sowie den Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen der beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitglieder und den darauf entfallenden Steuerabzug.

(2) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratsvergütungen besonders aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen muß ersichtlich sein: Name und Wohnung des Aufsichtsratsmitglieds, Höhe der Aufsichtsratsvergütung, Zeitpunkt der Fälligkeit oder Ausschüttung der Aufsichtsratsvergütung, Höhe des einbehaltenen Steuerabzugs sowie Zeitpunkt der Abführung des Steuerabzugs.

§ 6

Im Wege der Steueraufsicht ist bei den Unternehmen nachzuprüfen, ob der Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen ordnungsmäßig vorgenommen und die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge richtig und rechtzeitig abgeführt worden sind. Die Kontrolle ist im allgemeinen mit der Körperschaftsteuerveranlagung und mit der Buch- und Betriebsprüfung des Unternehmens zu verbinden.

§ 7

(1) Im Falle der Anforderung durch das Finanzamt wirkt bei Festsetzung der anfordernden Steuer der Steuerausschuß mit, soweit nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 32 der Reichsabgabenordnung die Mitwirkung des Steuerausschusses nicht erforderlich ist.

(2) Der Bescheid, durch den die Steuer festgesetzt wird, ist schriftlich zu erteilen.

(3) Gegen den Bescheid, durch den die Steuer festgesetzt wird, ist das Berufungsverfahren (§§ 229 ff. der Reichsabgabenordnung) gegeben.

§ 8

(1) Das Unternehmen haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Abführung der Steuer neben dem Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Haftung des Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gefürzt worden ist,
2. das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dem Aufsichtsratsmitglied dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn das Aufsichtsratsmitglied dem zuständigen Finanzamt (§ 4 Abs. 2) von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 9

(1) Bei Berechnung des Einkommens von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern werden die um den Steuerabzugsbetrag gefürzten Aufsichtsratsvergütungen angelegt; hat das Unternehmen die Steuer übernommen, so ist der an das Aufsichtsratsmitglied ausgeschüttete Betrag anzusetzen.

(2) Die einbehaltene Steuer wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern auf die Einkommensteuer nicht angerechnet.

§ 10

Bei der Berechnung des Einkommens von beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird, wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung den Steuerabzug trägt, nicht die um den vollen neunzehnprozentigen Steuerabzug gefürzte, sondern die nur um 10 vom Hundert gefürzte Aufsichtsratsvergütung angelegt. Hat das Unternehmen die Steuer übernommen, so wird bei der Berechnung des Einkommens des beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedes der ausgeschüttete Betrag zuzüglich von 10 vom Hundert angelegt.

§ 11

(1) Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird die Einkommensteuer hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung festgesetzt, wenn das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen 8 000 *R.M.* übersteigt. Eine Festsetzung kann ferner stets stattfinden, wenn der Steuerpflichtige es beantragt.

(2) Im Falle der Festsetzung (Abs. 1) wird die einbehaltene Steuer,

a) wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung die Steuer trägt, mit 9 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung,

b) wenn das Unternehmen die Steuer übernommen hat, mit 10 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgeschütteten Betrags

auf die veranlagte Einkommensteuer angerechnet.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden erstmalig Anwendung auf Aufsichtsratsvergütungen, die nach dem 31. März 1933 fällig werden oder, ohne fällig zu sein, ausgeschüttet werden.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Farden